

## Entgeltordnung

Gemäß § 12 Abs. 1) der Satzung der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. hat der Gesamtvorstand der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. in seiner Sitzung vom 2. Juni 2015 folgende Entgeltordnung beschlossen.

### § 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. ist ein Jahresentgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Jahresentgelt kann in 12 Monatsraten gezahlt werden. Die Entgelte beziehen sich auf Unterrichtseinheiten von 15 Minuten Dauer. Unterricht mit einer Dauer von weniger als zwei Unterrichtseinheiten ist nicht möglich. Im Fach Musikalische Früherziehung und Grundausbildung werden in der Regel vier Unterrichtseinheiten erteilt.

### § 2 Höhe des Entgeltes

Das gemäß § 1 zu zahlende jährliche Entgelt wird pro Unterrichtseinheit wie folgt festgesetzt:

	Euro/Einheit	Ratenzahlung Euro/Monat
Einzelunterricht	300,00	25,00
Zweiergruppe pro Kind	186,00	15,50
Dreiergruppe pro Kind	150,00	12,50
Vierergruppe pro Kind	138,00	11,50
Fünfergruppe pro Kind	126,00	10,50

Musikalische Früherziehung	78,00	6,50
Musikalische Grundausbildung	78,00	6,50

### § 3 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### § 4 Fälligkeit

Das Jahresentgelt wird am Jahresanfang im Voraus fällig. Bei Ratenzahlung sind die Monatsraten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus auf folgendes Konto bei der Sparkasse Merzig zu entrichten:

IBAN: DE39 5935 1040 0000 0191 33  
BIC: MERZDE55XXX

### § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Anderslautende Entgeltordnungen treten hiermit außer Kraft.



## Erläuterungen zu § 2 der Entgeltordnung vom 1. Januar 2004

### Höhe des Entgeltes bei monatlicher Ratenzahlung

	Minuten	Euro pro Monat
Einzelunterricht	45	75,00
Einzelunterricht	30	50,00
Einzelunterricht	60	100,00

	Minuten	Euro pro Monat u. Schüler
Zweiergruppe Schüler	30	31,00
Zweiergruppe Schüler	45	46,50
Dreiergruppe Schüler	45	37,50
Vierergruppe Schüler	45	34,50
Fünfergruppe Schüler	45	31,50

	Minuten	Euro pro Monat u. Schüler
Musikalische Früherziehung	60	26,00
	45	19,50



## Schulordnung

### § 1 Aufbau

- (1) Die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. gliedert Ihre Ausbildung in Anlehnung an den Strukturplan für Musikschulen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. in folgende Stufen:
  - 1.1. Grundstufe
    - 1.1.1. Vorklasse  
Musikalische Früherziehung Aufnahmealter ca. 4-6 Jahre
    - 1.1.2. Grundklasse  
Musikalische Grundausbildung Aufnahmealter ca. 6-8 Jahre
  - 1.2. Unterstufe  
Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht
  - 1.3. Mittelstufe  
Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht
  - 1.4. Oberstufe  
Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht  
Kursprogramm als Ergänzung zum Einzel- und Gruppenunterricht  
Unterricht wird auf der Grundlage der Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern geleistet.
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Form, Klasse oder Gruppe besteht nicht.

### § 2 Unterrichtsziel und Ausbildung

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmealters gilt jeweils nur als Regelalter. Entscheidend für die Aufnahme sind persönliche Eignung und Leistung.

### § 3 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt. Eine Unterrichtseinheit dauert 15 Minuten. Unterricht mit einer Dauer von weniger als 2 Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.

### § 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. ist schriftlich mittels Vordruck an die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V., Bahnhofstraße 39, 66663 Merzig zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung kann nur jeweils zum ersten oder fünfzehnten eines Monats erfolgen.
- (2) Der Unterricht wird entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen erteilt. Sofern die Erteilung eines bestimmten Unterrichts nicht möglich ist, bewirkt die Anmeldung lediglich eine Aufnahme des Teilnehmers in eine Vormerkliste.

### § 5 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich an die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V., Bahnhofstraße 39, 66663 Merzig zu richten. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Quartals möglich und müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen.
- (2) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleitung möglich.
- (3) Bei den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung ist eine Abmeldung mit einer Frist nach Abs. 1 nur zum Ende des jeweiligen Semesters möglich.
- (4) Bei unbefristeten Kursen ist eine Abmeldung gemäß Abs. 1 möglich. Befristete Kurse können nicht gekündigt werden.



## § 6 Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Das Fehlen aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) ist rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte die Benachrichtigung zu übernehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. führen. Ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn die Lehrkraft erkennen kann, dass der Schüler trotz wiederholten Hinweises nicht ausreichend übt oder nicht das nötige Interesse für den Unterricht aufbringt. Die Zahlung des Schulgeldes endet dann zum Ende des Monats, in dem der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen ist. Die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. empfiehlt den Eltern, ein Aufgabenbuch führen zu lassen, es regelmäßig einzusehen und die Übungen zu überwachen.
- (4) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Für eine Aufsicht vor bzw. nach dem Unterricht wird seitens der Musikschule keine Haftung übernommen. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden.
- (5) Vom Lehrer verursachter Unterrichtsausfall wird durch Nachhalten des Unterrichtes nach Möglichkeit ausgeglichen.
- (6) Bei Krankheit des Lehrers werden die Unterrichtsgebühren zurückerstattet. Ab vier Wochen Unterrichtsausfall wird eine Vertretung zur Verfügung gestellt.
- (7) In den Schulferien wird in der Regel kein Unterricht erteilt. Die Schulferien richten sich in der Musikschule nach dem öffentlichen Ferienplan des Kultusministeriums im Saarland.
- (8) Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen des Unterrichtes oder bei Veranstaltungen hergestellt wurden, dürfen von der Musikschule für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

## § 7 Unterrichtsort

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich dezentral in ihren Unterrichtszentren statt.
- (2) Ausnahmen:
  - 2.1. Im Rahmen der Jungbläserausbildung für Mitgliedsvereine des Bundes Saarländischer Musikvereine kann der Unterricht ab drei Jahreswochenstunden für einen Lehrer im Probelokal des Musikvereins durchgeführt werden. Fällt die Stundenzahl unter diese Grenze wird der Unterricht wieder in das nächstgelegene Unterrichtszentrum verlegt.
  - 2.2. Mit Einverständnis des Lehrers kann der Unterricht auch an anderen Orten ohne Vergütung der eventuell anfallenden Mehrkosten erfolgen.
  - 2.3. Schlagzeugunterricht findet in den Räumen der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern oder in Räumen der allgemeinbildenden Schulen statt. Schlagzeugunterricht für Mitgliedsvereine des Bundes Saarländischer Musikvereine wird für alle Orchester in einer Gemeinde zentral in einem Proberaum durchgeführt, der von den Musikvereinen bestimmt wird. Voraussetzung ist, dass der gastgebende Verein seine Schlaginstrumente für den Unterricht aller Schlagzeugschüler aus der Gemeinde kostenlos zur Verfügung stellt. Erzielen die Vereine keine Einigung, wird der Schlagzeugunterricht in den Räumen der Musikschule oder in Räumen der allgemeinbildenden Schulen durchgeführt.
- (2) Der Grundstufenunterricht ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

## § 8 Haftung

Der Träger der Schule übernimmt bei Unfällen oder beim Verlust von Gegenständen jeder Art eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

## § 9 Elternbesprechung

Besprechungen zwischen Eltern und Lehrern sind nur außerhalb der Unterrichtszeiten, also nach dem Unterricht oder in den Unterrichtspausen möglich. Besprechungstermine oder Teilnahme von Eltern am Unterricht sind vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 25. März 2010 in Kraft. Anderslautende Schuldordnungen treten hiermit außer Kraft.

